

Information

Kranken- und Pflegeversicherung bei Trennung und Scheidung

Trennung

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** sind grundsätzlich im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung der Ehegatte, sowie die Kinder kostenfrei mitversichert. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllung der Kriterien des § 10 SGB V, wozu insbesondere gehört, dass jemand nicht hauptberuflich selbständig ist und ein bestimmtes Einkommen nicht überschreitet. Ansonsten endet die Mitversicherung bereits während der Trennungszeit.

Rechtskräftige Scheidung

Der Ehegatte scheidet aus der Familienversicherung mit rechtskräftiger Scheidung aus, kann jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten schriftlich bei der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, dort weiterhin als freiwilliges Mitglied versichert zu werden (§ 9 II SGB V).

Gleiches gilt im Übrigen während der Trennungszeit, wenn die Einkommensgrenzen vom Ehepartner überschritten worden sind.

Anders ist dies nur, wenn der geschiedene Ehegatte im öffentlichen Dienst beschäftigt ist. Dann entfällt die Beihilfeberechtigung für den geschiedenen Ehegatten, so dass diesem dringend zu empfehlen ist, möglichst während der Trennungszeit schon eine Erwerbstätigkeit mit einer eigenen Krankenversicherung aufzunehmen.

Im Übrigen ist bei dem Versuch, in die gesetzliche Krankenversicherung zu gelangen, auch zu berücksichtigen, dass eine solche Aufnahme ausgeschlossen ist bei Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig waren, in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren und die Hälfte der Zeit versicherungsfrei oder selbständig waren oder aber mit einer Person verheiratet waren, die diese Voraussetzungen erfüllt (§ 6 III a SGB V).

Nachteile bei der Krankenversicherung durch sogenanntes begrenztes Realsplitting

Wenn bei dem einen Ehepartner Unterhaltszahlungen steuerlich abgesetzt werden sollen, muss er dem anderen Ehepartner die Nachteile, die dadurch entstehen, erstatten. Hierzu gehören auch neben den steuerlichen Nachteilen, die Nachteile, die entstehen, dass dann, wenn die Familienversicherung endet, der Unterhaltsberechtigte gehalten ist, für die freiwillige Versicherung in einer Krankenversicherung erhebliche Beträge zu entrichten.

Rechtsanwalt Dr. Strutz

Stand: Oktober 2013